

**Satzung
über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren der Kreisstadt Heppenheim
(Feuerwehrgebührensatzung)**

vom 05.12.2013

hier abgedruckt in der Neufassung vom 05.12.2013

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 03. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim in ihrer Sitzung am 05.12.2013 folgende

**Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der
Kreisstadt Heppenheim
(Feuerwehrgebührensatzung)**

§ 1 Gebührentatbestand

Die der Feuerwehr der Kreisstadt Heppenheim bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Feuerwehrgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,
1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
 2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung

vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
 5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,
 6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
 7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,
 8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.
- (2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,
1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,
 2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,
 3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,
 5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.
- (3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z.B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Feuerwehrgebührensatzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des

eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.

- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 4 Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und – gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der

Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 09.03.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neufassung

beschlossen am 05.12.2013

ausgefertigt am 13.12.2013

veröffentlicht am 18.12.2013

in Kraft getreten am 01.01.2014

Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung der Kreisstadt Heppenheim:

Gebührenverzeichnis

Nr.	Beschreibung	
1	Personalgebühren	Gebühr 15 Minuten
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 €
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3,00 €
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten	
2	Fahrzeuggebühren	Gebühr 15 Minuten
2.1	Einsatzleitwagen	

	Einsatzleitwagen ELW 1	12,50 €
	Mannschaftstransportwagen MTF	10,00 €
	Kommandowagen PKW	7,50 €
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF-W	25,50 €
	Kleinlöschfahrzeug	26,50 €
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	32,00 €
	LF 8/6	33,50 €
	LF 10/6	36,50 €
	LF 16/12	40,00 €
	LF 20/16	40,00 €
	StLF 20/25	40,00 €
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 8/18	38,00 €
	TLF 24/50	45,00 €
2.5	Drehleitern	
	DLK 23/12	62,50 €
2.6	Rüstwagen	
	RW 1	31,00 €
2.7	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	7,50 €
2.8	Kranwagen	
	Fluchtlichtmastfahrzeug FLMF	33,50 €
2.9	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	

	Wechseladerfahrzeug (WLF ohne Auflage)	31,00 €
	Abrollbehälter Atemschutz (AB-A)	14,50 €
	Abrollbehälter Betreuung	10,00 €
	Abrollbehälter-Pritsche (AB-Pritsche)	10,00 €
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	10,00 €
	Abrollbehälter-Schaummittel (AB-SM)	10,00 €
	Abrollbehälter-Schlauchmaterial (AB-S)	14,50 €
	Abrollbehälter-Tank (AB-Tank)	14,50 €
3	Gebühren für Anhänger und Geräte	Gebühr 15 Minuten
3.1	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	10,00 €
	Anhänger Strom	25,00 €
	Tragkraftspritzenanhänger TSA	10,00 €
	Verkehrssicherungsanhänger	10,00 €
3.2	Geräte	
	Leichtschaumgenerator	10,00 €
	Tragkraftspritze TS 8/8	5,00 €
	Stromerzeuger 5,0 KVA	6,00 €
	Stromerzeuger 8,0 KVA	10,00 €
	Stromerzeuger 13,0 KVA	12,00 €
	Be- und Entlüftungsgerät	15,00 €
	Öl-Wasser-Sauger	15,00 €
	Wassersauger mit Auffangbehälter	5,00 €
	Ölsperre	Die Beschaffung wird dem Gebühren-und Auslagenschuldner zum Tagespreis in Rechnung

		gestellt.
3.3	Pumpen	
	Öl- und Ölabsaugpumpe einschließlich Stromerzeuger bis ca. 200 l/Min.	15,00 €
	Mastpumpe	15,00 €
	Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	15,00 €
	Elektrotauchpumpe TP 4/1	15,00 €
	Wasserstrahlpumpe	3,00 €
4.	Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen	
4.1	Wasserfördergeräte	
	Strahlrohr allgemein	7,00 € je Tag
4.2	Schläuche	
	D-Druckschlauch	7,00 € je Tag
	C-Druckschlauch	12,00 € je Tag
	B-Druckschlauch	16,00 € je Tag
	A-Druckschlauch	10,00 € je Tag
	Hochdruckschlauch 30m	25,00 € je Tag
	Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich grundsätzlich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	
	Prüfen, Waschen und Trocknen	14,00 € je Stück
	Vulkanisieren	15,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von D-Kupplung	8,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von C-Kupplung	9,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von B-Kupplung	12,00 € je Stück
	Ein-/Fortbinden von A-Kupplung	17,00 € je Stück

4.3	Sonstige wasserführende Armaturen	
	Standrohr mit Schlüssel	14,00 € je Tag
	Verteiler	12,00 € je Tag
	Sonstige wasserführende Armaturen je Stck.	10,00 € je Tag
4.4	Löschgeräte	
	Feuerlöscher	10,00 € je Tag
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher oder Zerstörung der Plombe wird der tatsächlich entstandene Kostenaufwand für Füllung und Prüfung in Rechnung gestellt.	
	Kübelspritze	7,00 € je Tag
	Löschdecke	7,00 € je Tag
4.5	Reparaturen	Die Gebühren werden nach Materialaufwand und Arbeitszeit berechnet.
5.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
5.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zum Tagespreis in Rechnung gestellt.
5.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zum

		Tagespreis in Rechnung gestellt.
5.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	15,00 € je Stück
	Atemschutzmaske	15,00 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat nach jedem Gebrauch	15,00 € je Stück
	Atemschutzmaske nach jedem Gebrauch	15,00 € je Stück
	Atemschutzgerät nach jedem Gebrauch	20,00 € je Stück
	Atemschutzgerät Halbjahresprüfung	26,00 € je Stück
	Atemschutzgerät 6-Jahresprüfung	37,50 € je Stück
	Die Gebühr für die Halbjahresprüfung und 6-Jahresprüfung von Atemschutzgeräte erhöht sich grundsätzlich um die notwendigen Ersatzteilbeschaffungen.	
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/4 Liter	6,00 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/6 Liter bzw. 300 bar/6,8 Liter	8,00 € je Stück
5.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	Je Schlauch	14,00 € je Stück
5.6	Schlauchreparatur	Die Reparatur wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.7	Prüfen von Pumpen	

	200 I Nennleistung	14,00 € je Stück
	400 I Nennleistung	17,00 € je Stück
	800 I Nennleistung	19,00 € je Stück
	1.600 I Nennleistung	24,00 € je Stück
5.8	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	20,00 € je Stück
	Einreißhaken	12,00 € je Stück
	Krankentrage	12,00 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	30,00 € je Stück
5.9	Prüfen von elektrischen Betriebsmitteln lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	Die Prüfung elektrischer Betriebsmittel wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.10	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
6	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt Heppenheim in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
7	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	650,00 € pauschal

	<p>Aufschalten einer Brandmeldeanlage</p> <p>a) Erstabnahme: Einbau des Schlosses für den Schlüsseltresor, Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Zentrale Leitstelle, Funktionsprüfung der Anlage</p> <p>b) Wiederholungstermin: wenn Erstabnahme wegen Mängeln nicht erfolgte. Der gleiche Betrag gilt für alle Wiederholungstermine. Die Kosten für Schlösser und Zubehör werden nach Rechnungstellung der Zulieferfirmen abgerechnet.</p>	<p>300,00 € pauschal</p> <p>60,00 € pauschal</p>
	<p>Feuerwehrtechnische Abnahme von Brandschutzeinrichtungen wie z.B. Überprüfen der Löschwasserversorgung, Feuerwehrezufahrten und Feuerwehrumfahrten usw. Die dazu benötigten Fahrzeuge und Geräte werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.</p>	<p>150,00 € Grundgebühr</p>
	<p>Bekämpfung von Insekten, Beseitigung von Wespen, Einfangen von Bienenvölkern etc.</p>	<p>90,00 € pauschal</p>
	<p>Öffnen einer Tür</p>	<p>150,00 € pauschal</p>
8	Missbräuchliche Alarmierung	
	<p>Gebühren für missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung.</p>	<p>Diese Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material-, sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.</p>
9	Gebühren in sonstigen Fällen	
	<p>Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen.</p>	<p>Diese Gebühren werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem</p>

		tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
--	--	--